

Der Streit um den ausreichenden Grundrechtsschutz gegen die Bananenmarktordnung

von Katharina Hilbig

1 I. Die Verordnung¹

1. Entstehung

Bereits 1956 gab es in den Verhandlungen über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Meinungsverschiedenheiten über Bananen: Einige Staaten wollten ihren Import von Drittlandsbananen beibehalten, andere die Bananenproduktion in eigenen und abhängigen Gebieten schützen.² 1958 wurde das Problem durch das Bananen-Protokoll³ zum EWG-Vertrag gelöst – Deutschland verfügte seitdem über ein zollfreies Einfuhrkontingent⁴ für Drittlandsbananen, hauptsächlich Bananen aus Mittelamerika.

- 2 Unter anderem, da Bananen zu weniger als 20 % des Verbrauches in der Gemeinschaft erzeugt werden, blieb es noch lange bei national getrennten Märkten. Zum Teil bestanden geschlossene Märkte mit festen Preisen (z. B. Frankreich), zum Teil offene Märkte ohne mengenmäßige Beschränkungen (z. B. Deutschland). Erst 1993 wurden Bananen in eine Gemeinsame Marktorganisation einbezogen: Am 13. Februar 1993 beschloss der Rat mehrheitlich und abweichend vom Votum der Bundesrepublik Deutschland die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen. Die Schaffung eines gemeinsamen Bananenmarktes entsprach der Logik des Binnenmarktes i. S. v. Art. 14 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft⁵ und der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), Art. 32 – 38 EGV. Da es sich bei Bananen im Wesentlichen um eine Drittlandsprodukt handelt, kommt gleichzeitig den Grundsätzen der gemeinsamen Handelspolitik gem. Art. 131 – 134 EGV Bedeutung zu.

2. Inhalt

- 3 In 33 Artikeln errichtet die Bananenmarkt-Verordnung die gemeinsame Marktorganisation für Bananen. Sie begünstigt in erster Linie die Erzeugung und den Absatz in der EG produzierter Bananen.⁶ Daneben werden Präferenzen geschaffen für die traditionellen Einfuhren aus den AKP-Staaten.⁷ Während Frankreich, Spanien, Portugal und Griechenland vor allem den Absatz eigener Bananen zu sichern suchten, hofften Großbritannien und Italien aufgrund besonderer politischer und historischer Bindungen den AKP-Staaten den Absatz ihrer Produktion zu erleichtern.⁸ Weder Gemeinschafts- noch AKP-Bananen können in Qualität und Preis mit Drittlandsbananen konkurrieren.
- 4 Kernstück der Regelung ist die Festlegung eines an der bisherigen Importmenge orientierten Importkontingentes für Drittlandsbananen, das zu 66,5 % auf ihre bisherigen Vermarkter (Gruppe A⁹), Art. 19 Abs. 1 lit. a VO (EWG) 404/93, zu 30 % auf die bisherigen Vermarkter von Gemeinschafts- und AKP-Bananen (Gruppe B), Art. 19 Abs. 1 lit. b VO (EWG) 404/93 und zu 3,5 % auf sog. Newcomer aufgeteilt wurde (Gruppe C), Art. 19 Abs. 1 lit. b VO (EWG) 404/93. Für das zweite Halbjahr 1993 wurde ein Zollkontingent i. H. v. 665 000 Tonnen für die Gruppe A, 300 000 Tonnen für die Gruppe B und 35 000 Tonnen für die Gruppe C eröffnet.¹⁰ Außerhalb des Importkontingentes liegende Mengen wurden einem prohibitiv wirkenden Zoll unterworfen.¹¹ Übergangsregelungen waren nicht vorgesehen, Härteregelungen von

Ausführungsverordnungen der Kommission oder des Rates abhängig gemacht.¹²

- 5 Mit der teilweisen Reform der Bananenmarkt-Verordnung im Jahr 1998 wurde durch eine verbesserte Lizenzregelung und eine Neugestaltung in komplizierter Weise ein Kompromiss zwischen den EG-Mitgliedstaaten erreicht, wobei ungewiss bleibt, ob dieser WTO-konform ist.¹³

3. Folgen

- 6 Die Bananenmarkt-Verordnung hatte namentlich für die deutschen Importeure, die den deutschen Markt bislang praktisch ausschließlich mit Drittlandsbananen belieferten, empfindliche Auswirkungen: Auf die Nutzungsmöglichkeit ihrer Anlagen, auf die Fortführung von Geschäftsverbindungen, auf die Rentabilität ihrer Betriebe. Etlichen Unternehmen drohte der Konkurs. Die ihnen zugeteilten Kontingente an Bananen mit nicht prohibitiv wirkenden Zöllen beliefen sich auf einen Bruchteil der vorher vertriebenen Menge.¹⁴ Die deutschen Importeure erleiden Nachteile gegenüber ihren französischen, spanischen, etc. Kollegen. Sie können ihren Beruf nicht mehr wie bisher ausüben. Sie verlieren ihre Marktanteile. Sie können ihre in Vertrauen auf die Rechtslage geschlossenen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen.

4. Rechtliche Probleme

- 7 Rechtlich wirft die Bananenmarkt-Verordnung Probleme v. a. in Bezug auf den Grundrechtsschutz auf. Steht die Bananenmarkt-Verordnung im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht? Verletzt die Bananenmarkt-Verordnung die Grundrechte des Grundgesetzes aus Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, 3 Abs. 1? So sie sie verletzt – wird der vom Bundesverfassungsgericht geforderte unabdingbare Grundrechtsstandard unterschritten? Ist eine generelle Gewährleistung dieser Standards nicht mehr gegeben? Welche Kompetenzen besitzt das Bundesverfassungsgericht? Könnte das Bundesverfassungsgericht Grundrechtsschutz im Widerspruch zum Judikat des EuGH gewähren? In welchem Ausmaß dürfen die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik nach Art. 33 EGV als Spezialregelungen zu Lasten anderer allgemeiner Vertragsziele wie der weltoffenen Handelspolitik i. S. d. Art. 131 EGV in den Vordergrund geschoben werden? Unter welchen Voraussetzungen können Fachgerichte in dringenden Fällen einstweiligen Rechtsschutz erlassen? Wann sind Gemeinschaftsorgane zum Erlass von Härtefallregelungen verpflichtet?

II. Das Problem

- 8 Knapp vierzig Jahre nach dem von *Everling* beschriebenen ersten Bananenstreit kommt es wieder zum Konflikt: Im Bananenstreit, der seit 1993 in zahlreichen Verfahren und rege im Schrifttum ausgetragen wird, geht es nicht nur wie ehemals um Kritik Deutschlands an protektionistischen Tendenzen anderer Mitgliedstaaten, sondern vielmehr um die gesamte Beziehung der Rechtsordnungen der Gemeinschaft und der der Mitgliedstaaten.

1. Die Geltung des Gemeinschaftsrechtes

- 9 Die Europäische Union ist eine supranationale zwischenstaatliche Einrichtung, deren auf der Grundlage der Gründungsverträge erlassene Rechtsakte eine eigene Rechtsordnung darstellen. Die durch Übertragung mitgliedstaatlicher Hoheitsgewalt, Art. 23 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), entstandene supranationale öffentliche Gewalt erlässt Recht, das unmittelbar anwendbar sein kann, wie Verordnungen gem. Art. 249 Abs. 2 EGV. Hinsichtlich der dogmatischen Begründung der Geltung und unmittelbaren Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts besteht neben dem europarechtlichen Ansatz des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, der die Geltung und unmittelbare Anwendbarkeit dem

Gemeinschaftsrecht selbst entnimmt, da es eine eigene Rechtsordnung bzw. autonome Rechtsquelle darstelle, deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch deren Staatsangehörige seien,¹⁵ die Vollzugstheorie des Bundesverfassungsgerichtes, die den Geltungsgrund und die unmittelbare Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts mit dem innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl der Zustimmungsgesetze zu den Gemeinschaftsverträgen i. V. m. Art. 23 Abs. 1 GG verbindet.

2. Vorrang des Gemeinschaftsrechtes vor nationalem Recht

- 10** Aus der Parallelität der europäischen und nationalen Rechtsordnungen entstehen Schwierigkeiten, sobald eine unmittelbar anwendbare Bestimmung des Gemeinschaftsrechts einer Norm des innerstaatlichen Rechtes widerspricht. Es bedarf insofern der Klärung des Rangverhältnisses von Gemeinschafts- und mitgliedstaatlichem Recht. Mit zunehmender Integrationsdichte hat diese Vorrangfrage auch an praktischer Bedeutung gewonnen, da belastende Wirkungen des Unionsrechts zunehmend für die Grundrechtsberechtigten greifbar werden.¹⁶
- 11** Weder das Gemeinschaftsrecht noch das deutsche Recht enthalten eine Norm, die – wie Art. 31 GG für Bundes- und Landesrecht – eine normtheoretische Ableitungsbeziehung festschreibt und so das Verhältnis der beiden Rechtsordnungen zueinander im Kollisionsfall ausdrücklich regelt. Hierzu vertreten der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und das Bundesverfassungsgericht divergierende Auffassungen.

a. These vom absoluten Vorrang

- 12** Der EuGH geht in ständiger Rechtsprechung vom (Anwendungs-)Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor jeder innerstaatlichen Rechtsnorm aus.¹⁷ Er stellte ausdrücklich fest, dass der Vorrang des Gemeinschaftsrechts insbesondere auch gegenüber dem Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten gelte.¹⁸ Er beruft sich hierbei auf die Autonomie der Gemeinschaftsrechtsordnung, dem *principe de l'effet utile* und der einheitlichen, nicht diskriminierenden Anwendung des Gemeinschaftsrechtes in allen Mitgliedstaaten. Konsequenz dieses absoluten Vorranges ist somit, dass es für die Rechtmäßigkeit sekundären Gemeinschaftsrechts nicht auf dessen Vereinbarkeit mit innerstaatlichem Recht ankommt, denn Prüfungsmaßstab kann immer nur eine höherrangige Norm sein. Die Rechtmäßigkeit des Sekundärrechtes bestimme sich allein nach gemeinschaftsrechtlichen Maßstäben.

b. These vom kompetenzgemäßen Vorrang

- 13** Aus deutscher Sicht wird zunächst zwischen dem Vorrang vor einfachem Gesetz und Grundgesetz unterschieden. Das Bundesverfassungsgericht hat den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrecht gegenüber deutschem Gesetzesrecht anerkannt.¹⁹ Anders in Bezug auf das Grundgesetz: Soweit das Gemeinschaftsrecht mit dem Grundgesetz kollidiert, ist Ausgangspunkt für die Lösung grundsätzlich die Grenze der Übertragbarkeit von Hoheitsrechten, Art. 23 Abs. 1 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG. Diese Integrationsschranke schützt jedoch nur die in Art. 79 Abs. 3 GG niedergelegten Verfassungsprinzipien und den (hoch angesetzten) Wesensgehalt, nicht die Grundrechte der Art. 2 bis 19 GG sowie die durch Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a geschützten grundrechtsgleichen Rechte in vollem Umfang.
- 14** Hinsichtlich der Maßgeblichkeit der Grundrechte für die Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechtes hat das Bundesverfassungsgericht seit 1979 eine geradezu dialektische Rechtsprechung entwickelt:²⁰

aa. Die Solange I- und Solange II-Urteile des Bundesverfassungsgerichtes

- 15** Gegenstand der Solange I- und Solange II-Urteile war die Frage, ob das

Bundesverfassungsgericht Vollzugsakte der Europäischen Gemeinschaften am Maßstab der Grundrechte überprüfen könne. Während 1979 in Karlsruhe die These aufgestellt wurde, dass, solange der Integrationsprozess der Gemeinschaft nicht soweit fortgeschritten sei, dass das Gemeinschaftsrecht auch einen von einem Parlament beschlossenen Grundrechtskatalog enthalte, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat sei, nach Einholung der in Art. 234 EGV geforderten Entscheidung des EuGH die Vorlage eines Gerichtes der Bundesrepublik an das Bundesverfassungsgericht zulässig und geboten sei, wenn das Gericht die für es entscheidungserhebliche Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in der vom EuGH gegebenen Auslegung für unanwendbar hielte, weil und soweit sie mit einem der Grundrechte des Grundgesetzes kollidiere,²¹ stellten die Verfassungsrichter 1986 nachgerade antithetisch fest, der Grundrechtsschutz durch den EuGH²² habe sich derart verbessert, dass, solange die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften, einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften *generell* gewährleisteten, der dem vom Grundgesetz als *unabdingbar* gebotenen Grundrechtsschutz im Wesentlichen gleich zu achten sei, jedenfalls²³ den Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürgten, das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht, das Gemeinschaftsrecht, das als Rechtsgrundlage für ein Verhalten deutscher Gerichte und Behörden im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen würde, nicht mehr ausüben und dieses Recht mithin nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen werde; entsprechende Vorlagen nach Art. 100 Abs. 1 GG seien somit unzulässig.²⁴

- 16** Interessant ist jedoch das Mindervotum der Solange I- Entscheidung, das bereits damals festgestellt hatte, dass das BVerfG keine Kompetenz besitze, Vorschriften des Gemeinschaftsrechts am Maßstab des Grundgesetzes, insbesondere seines Grundrechtsteils zu prüfen. Hiernach erschöpfe sich der Unterschied zwischen Ungültigkeit und Unanwendbarkeit einer Norm im Gebrauch verschiedener Worte, denn erkläre ein Gericht eine Rechtsnorm wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht für generell unanwendbar, so spreche es damit der Sache nach aus, dass die Norm nicht gelte, also ungültig sei. Diese Befugnis stehe dem BVerfG gegenüber den Rechtsvorschriften der Gemeinschaftsorgane nicht zu.
- 17** Die im Solange II-Urteil aufgeführte Liste der EuGH- Grundrechtsrechtsprechung ist seitdem noch länger geworden,²⁵ wobei jedoch teilweise die „Oberflächlichkeit“ insbesondere der Verhältnismäßigkeitsprüfung des EuGH bemängelt wird.²⁶

bb. Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes

- 18** Am 12. Oktober 1993 erging das Maastricht-Urteil, der bis vor kurzem letzte Meilenstein in der Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, das von deutschen Gerichten zur Beantwortung der Frage nach dem Rechtsschutz gegen die Bananenmarkt-Verordnung herangezogen wurde.²⁷ In ihm heißt es insbesondere, das Bundesverfassungsgericht gewährleiste durch seine Zuständigkeit, dass ein wirksamer Schutz der Grundrechte für die Einwohner Deutschlands auch gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell sichergestellt und dieser dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im wesentlichen gleich zu achten sei, jedenfalls²⁸ den Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürge. Das Bundesverfassungsgericht sichere so diesen Wesensgehalt auch gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaft. Auch Akte der öffentlichen Gewalt einer supranationalen Organisation betreffen die Grundrechtsberechtigten in Deutschland und berühren damit die Gewährleistungen des

Grundgesetzes und die Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes, die den Grundrechtsschutz insoweit nicht nur gegenüber deutschen Staatsorganen zum Gegenstand hätten. Allerdings übe das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht in Deutschland in einem „Kooperationsverhältnis“ zum Europäischen Gerichtshof aus, in dem der Europäische Gerichtshof den Grundrechtsschutz in jedem Einzelfall für das gesamte Gebiet der Europäischen Gemeinschaften garantiere, das Bundesverfassungsgericht sich deshalb auf eine generelle Gewährleistung der unabdingbaren Grundrechtsstandards beschränken könne.²⁹

III. Die Verfahren

19 Die Jurisdiktion seit Erlass der Bananenmarkt- Verordnung beschäftigt sich sowohl mit der Bewertung der Verordnung in Bezug auf Gemeinschafts- und nationales Recht als auch mit der Kompetenzabgrenzung zwischen dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und nationalen Gerichten.

1. Urteil des EuGH vom 5. Oktober 1994 — Deutschland/Rat³⁰

20 Nach dem Beschluss der Bananenmarkt-Verordnung erhob die BRD umgehend Klage beim EuGH. Sie rügte die Unvereinbarkeit der Bananenmarkt- Verordnung mit Gemeinschaftsrecht und dem GATT. Der EuGH wies zunächst den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurück und später im Urteil vom 5. Oktober 1994 die Klage im Hauptsacheverfahren ab.

a. Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht

21 Der EuGH stellte die Vereinbarkeit der Bananenmarkt- Verordnung mit Gemeinschaftsrecht durch Zurückweisung von fünf Einwänden fest: Weder ein Verstoß gegen Formvorschriften, noch gegen Art. 33 EGV, noch eine Überschreitung der Grenzen der Art. 33, 36, 37 EGV, ein Verstoß gegen den Grundsatz des unverfälschten Wettbewerbs oder gegen die Grundrechte sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze, z. B. den Vertrauensschutz, lägen vor.

aa. Verstoß gegen Art. 33 EGV

22 Deutschland rügte die Unvereinbarkeit der Bananenmarkt-Verordnung mit den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik, da die Ziele der Bananenmarkt-Verordnung – die Gewährleistung einer Gemeinschaftserzeugung und die Aufrechterhaltung des Einkommens der Gemeinschaftserzeuger – nicht unter Art. 33 EGV fielen. Ebenso könne eine Entwicklungspolitik zugunsten der AKP-Staaten, wie sie die Bananenmarktordnung beinhalte, nicht auf die Bestimmungen der gemeinsamen Agrarpolitik gestützt werden.

23 Der EuGH beschränkte hier seine Kontrolle auf den Missbrauch des grundsätzlich großen Ermessens des Gemeinschaftsgesetzgebers: Zum Ausgleich der vielen widerstreitenden Interessen im Bereich der Agrarpolitik benötige dieser einen Spielraum, der seiner politischen Verantwortung der Art. 34 und 37 EGV entspreche.³¹

bb. Überschreitung der Grenzen der Art. 33, 36, und 37 EGV

24 Ebenso falle entgegen der Ansicht der BRD die Errichtung eines gemeinsamen Marktes für Bananen in die von den Art. 33, 36 u. 37 EGV gesteckten Grenzen und nicht unter sonstige Ermächtigungsbestimmungen.³²

cc. Verstoß gegen den Grundsatz des unverfälschten Wettbewerbs

- 25** Deutschland trug weiter vor, die Aufteilung des Zollkontingentes für Drittlandsbananen habe eine Umverteilung von Marktanteilen zu Lasten der traditionellen Importeure von Drittlandsbananen zur Folge. Dies verstoße gegen den Grundsatz eines unverfälschten Wettbewerbs, wie ihn Art. 3 Abs. 1 lit. g EGV vorschreibe.
- 26** Der EuGH verwies diesbezüglich darauf, dass die Errichtung eines Systems des unverfälschten Wettbewerbs nicht das einzige in Art. 3 EGV genannte Ziel sei. Insbesondere sehe Art. 3 Abs. 1 lit. e EGV auch eine gemeinsame Agrarpolitik vor. Zudem bestimme Art. 36 Abs. 1 EGV den Vorrang der Agrarpolitik vor der Wettbewerbspolitik.³³ Nicht geprüft wurde vom EuGH an dieser Stelle die Verhältnismäßigkeit der Einschränkung des Wettbewerbs.

dd. Beeinträchtigung der Eigentumsfreiheit, der freien Berufsausübung, der Gleichheit und der Verhältnismäßigkeit

- 27** Zu einer Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes und der Berufsfreiheit führt Deutschland an, der Verlust von Marktanteilen für die Importeure von Drittlandsbananen stelle einen Eingriff in ihr Eigentumsrecht, in ihr Recht auf freie Berufsausübung sowie in ihre wohlerworbenen Rechte dar. Zudem seien die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nicht-Diskriminierung missachtet worden, da auch ein System direkter Beihilfen an die Gemeinschaftserzeuger ausgereicht hätte und den Vermarktern von Drittlandsbananen ein Marktanteil zugunsten der Vermarkter von Gemeinschaftsbananen entzogen werde.
- 28** Eine unterschiedliche Behandlung der Importeure erklärte der EuGH für gerechtfertigt, da diese sich vorher nicht in vergleichbaren Situationen befunden hätten. Das Ziel der Integration bisher abgeschotteter Märkte könne nur dadurch erreicht werden, dass den Marktteilnehmern eines Marktes jeweils Zugang zum anderen Markt ermöglicht werde. Eine Diskriminierung läge folglich nicht vor. Zum Recht auf Eigentum und freie Berufsausübung führte der EuGH aus, eine dem tatsächlichen Gemeinwohl dienende und den Zielen der Gemeinschaft entsprechende Beschränkung dieser Rechte sei zulässig, solange sie nicht unverhältnismäßig sei oder den Wesensgehalt der Grundrechte berühre. Ein Eigentumsrecht an einem Marktanteil könne jedoch kein Marktteilnehmer geltend machen, da ein solcher Marktanteil nur eine augenblickliche wirtschaftliche Position darstellt. Ebenso gäbe es auch kein wohlerworbenes Recht oder ein berechtigtes Vertrauen auf die Beibehaltung einer bestehenden Situation, die durch die Gemeinschaftsorgane verändert werden könne. Dies insbesondere dann nicht, wenn die bestehende Situation mit den Regeln des gemeinsamen Marktes unvereinbar sei.³⁴
- 29** Nicht geäußert hat sich der EuGH in diesem Urteil zu der Frage, ob für eine Übergangszeit für besondere Härtefälle unter den Marktteilnehmern eine Übergangsregelung als notwendig in Betracht käme.

b. Vereinbarkeit mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

- 30** Zweifelhaft war für die BRD weiterhin die Vereinbarkeit der Bananenmarkt-Verordnung mit den Bestimmungen des GATT, die eine Beschränkung der Zugangsmöglichkeit für Drittlandsbananen im von der Bananenmarkt-Verordnung festgesetzten Maße untersagen.³⁵ Fraglich ist jedoch zum Einen, inwieweit die Gemeinschaft in ihrer Gesetzgebung an die Bestimmungen des GATT gebunden ist, und zum Anderen, ob sich darauf ein Mitgliedstaat oder ein Marktbürger³⁶ berufen kann.
- 31** Der EuGH verweist diesbezüglich auf seine bisherige Rechtsprechung,³⁷ wonach die Gemeinschaft als Nachfolgerin der Gesamtheit der Mitgliedstaaten im GATT an dessen Bestimmung gebunden sei; somit müsste eine Verletzung des GATT auch ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht darstellen. Allerdings verlange er im zweiten Schritt, dass die Bestimmungen des GATT direkt anwendbar seien, d. h. eine unbedingte und eindeutige

Verpflichtung zum Gegenstand hätten, wobei Sinn, Aufbau und Wortlaut des völkerrechtlichen Abkommens zu berücksichtigen seien.³⁸

- 32** Dies sei vorliegend nicht der Fall. Das GATT sei durch eine große Geschmeidigkeit in seinen Bestimmungen gekennzeichnet und baue auf dem Prinzip von Verhandlungen zum gemeinsamen Nutzen auf. Die Rechtmäßigkeit einer Gemeinschaftshandlung sei nur dann im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem GATT zu prüfen, wenn, anders als im vorliegenden Fall, die Gemeinschaft eine bestimmte, im Rahmen des GATT übernommene Verpflichtung erfüllen wolle oder die Gemeinschaftsmaßnahme ausdrücklich auf spezielle Bestimmungen des GATT verweise.³⁹

c. Kritik am Urteil des EuGH

- 33** Dieses Urteil des EuGH ist seitens der BRD auf scharfe Kritik gestoßen.⁴⁰ In der Literatur wurde dem EuGH vorgeworfen, an dieser Stelle eine tatsächliche Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beeinträchtigung unterlassen zu haben, indem er eigentlich nur den Ermessensmissbrauch kontrolliere und somit die Grenze zwischen Ermessensprüfung und Verhältnismäßigkeitsprüfung zu verwischen drohe.⁴¹ Der vormalige EuGH-Richter *Everling* hielt die Kontrolle durch den EuGH für in beklagenswertem Maße ungenügend.⁴² Unmut entbrannte v. a. ob der reduzierten Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den EuGH,⁴³ die an die Rechtfertigung von Beeinträchtigungen keine hohen Anforderungen stellt und Gemeinschaftsziele hier pauschal genügen lässt. Der EuGH will die Erforderlichkeit und Angemessenheit nur prüfen, wenn zuvor der Beweis der offensichtlichen Ungeeignetheit erbracht wurde.⁴⁴ Ferner wird als Defizit die kursorische Erörterung des Eigentumsrechtes und des Vertrauensschutzgesichtspunktes bemängelt.⁴⁵

2. Verfahren der T. Port GmbH & Co. KG gegen die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Januar 1995 (Zurückverweis an VGH Kassel)⁴⁶; Beschluss des VGH Kassel vom 9. Februar 1995 zur Vorlage an EuGH⁴⁷; Urteil des EuGH vom 26. November 1996⁴⁸; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. März 2000⁴⁹

- 34** Die Klägerin – die T. Port GmbH & Co. KG – führte seit mehreren Jahren Bananen aus außereuropäischen Drittländern ein und vermarktete sie in Deutschland. Zu diesem Zweck war sie mit verschiedenen Bananenlieferanten vertragliche Abnahmeverpflichtungen eingegangen, die bis in das Jahr 1996 hineinreichten. Aufgrund der Bananenmarkt-Verordnung wurde ihr ein Jahresimportkontingent von nur 150 Tonnen Bananen zugeteilt, was etwa 1 % ihrer durchschnittlichen Einfuhrmenge der letzten sechs Jahre entsprach. Der T. Port GmbH & Co. KG drohte aufgrund der hieraus resultierenden Umsatzeinbußen unmittelbar der Konkurs. Weder der von ihr erhobene Widerspruch noch die Einlegung von Rechtsmitteln beim zuständigen Verwaltungsgericht sowie beim VGH Kassel führten zur erwünschten Erhöhung ihres Kontingents. Die Klägerin erhob gegen den Beschluss des VGH Kassel Verfassungsbeschwerde.

a. Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Januar 1995⁵⁰

- 35** Das Bundesverfassungsgericht bejahte im Beschluss vom 25. Januar 1995 aufgrund der Verweigerung einer einstweiligen Anordnung durch den VGH Kassel eine Verletzung der Beschwerdeführerin in ihren Rechten aus Art. 19 Abs. 4 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 GG. Vorläufiger Rechtsschutz müsse jedenfalls dann gewährt werden, wenn ansonsten unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile für die beantragende Partei entstünden, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnten.⁵¹ Zwar war der VGH Kassel grundsätzlich bereit, vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, er lehnte diesen jedoch wegen mangelnder Erfolgsaussichten in dem anhängigen Vorlageverfahren

ab, nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes zu Unrecht, nach der hierbei nicht genügend berücksichtigt wurde, dass die Rechte der Beschwerdeführerin dadurch endgültig vereitelt würden. Die Klage wurde an den VGH Kassel zurückverwiesen.⁵²

36 Das Bundesverfassungsgericht erkennt als Problem einer solchen Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes die Gefährdung der Rechtseinheitlichkeit des Gemeinschaftsrechtes in den Mitgliedstaaten an. So werde durch die einstweilige Anordnung ein gemeinschaftsrechtswidriger Zustand für einen Fall vorläufig legalisiert, während auf andere Fälle die Gemeinschaftsrechtsordnung anwendbar bleibe. Andererseits sei eine Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes durch nationale Gerichte notwendig, da es den Betroffenen nicht in jedem Fall möglich sei, die Rechtsverletzung in einem Verfahren vor dem EuGH zu behaupten.⁵³ Ohne die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes durch nationale Gerichte entstünde eine für das Bundesverfassungsgericht nicht hinnehmbare Rechtsschutzlücke. Hierin liegt keine Missachtung gemeinschaftsrechtlicher Aspekte: Das Bundesverfassungsgericht hat sich am o. g. Bananen-Urteil des EuGH⁵⁴ orientiert, wonach der EuGH trotz der Vereinbarkeit der Bananenmarkt-Verordnung mit dem Gemeinschaftsrecht, in der Bananenmarkt-Verordnung die Möglichkeit sieht, für Härtefälle eine Sonderregelung zu treffen. Einen grundsätzlichen Konflikt mit dem EuGH gibt es folglich diesbezüglich nicht. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes ist vielmehr als Rechtsgrundsatz vom EuGH auch für Fälle der Durchsetzung eines Hoheitsaktes, der auf Gemeinschaftsrecht beruht, anerkannt.⁵⁵ Dies geschieht grundsätzlich in entsprechender Anwendung des Art. 242 EGV, nach dem der EuGH die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen kann, wenn er dies den Umständen nach für nötig hält.

b. Vorlage des VGH Kassel beim EuGH gem. Art. 234 EGV

37 Der VGH sprach daraufhin der T. Port GmbH & Co. KG die beantragten Lizenzen vorläufig zu und ersuchte den Gerichtshof⁵⁶ nach Art. 234 EGV um eine Vorabentscheidung zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen das nationale Gericht befugt sei, bis zum Erlass einer Härtefallregelung gem. Art. 16 Abs. 3 bzw. Art. 30 der Verordnung im Rahmen eines Verfahrens auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes vorläufige Maßnahmen zu treffen.

c. Urteil des EuGH vom 26. November 1996⁵⁷

38 Im Urteil vom 26. November 1996 (also nur ca. vier Wochen nach der Vorlage des VG Frankfurt beim Bundesverfassungsgericht analog Art. 100 Abs. 1 GG vom 24. Oktober 1996⁵⁸) nahm der EuGH Stellung insbesondere zur Überprüfung von Härtefällen im Rahmen der Bananenmarkt-Verordnung.

aa. Art. 16 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 404/93

39 Art. 16 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 404/93 erlaube der Kommission nicht die Regelung von Härtefällen, die dadurch aufträten, dass Importeure von Drittlandsbananen oder nichttraditionellen AKP-Bananen in existentielle Schwierigkeiten gerieten, da ihnen auf der Grundlage der nach Art. 19 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 404/93 zu berücksichtigenden Referenzjahre ein ungewöhnlich niedriges Kontingent zugeteilt worden sei.⁵⁹

40 Denn das Verfahren nach Art. 16 Abs. 3 der Verordnung diene ausschließlich der generellen Anpassung der Bedarfsvorausschätzung an die Entwicklung der Produktions- oder Einfuhrbedingungen der traditionellen AKP-Bananen. Hingegen könnten außergewöhnliche Umstände, die sich auf die Produktions- oder Einfuhrbedingungen für Drittlandsbananen und nichttraditionelle AKP-Bananen auswirkten, eine solche Überprüfung nicht rechtfertigen. Vertragsbedingungen zwischen einzelnen Erzeugern und

Bananenimporteuren sowie die Zuteilung von Jahresimportkontingenten fallen ebenso wenig unter den Begriff der Produktions- oder Einfuhrbedingungen des Art. 16 Abs. 3 der Verordnung. Somit lasse sich auf diese Bestimmung keine Härtefallregelung stützen.

bb. Art. 30 VO (EWG) Nr. 404/93

- 41 Jedoch gäbe Art. 30 der VO (EWG) Nr. 404/93 der Kommission die Befugnis und verpflichte sie gegebenenfalls zur Regelung von Härtefällen, die dadurch aufträten, dass Importeure von Drittlandsbananen oder nichttraditioneller AKP- Bananen in o. g. existentielle Schwierigkeiten gerieten, sofern diese Schwierigkeiten untrennbar mit dem Übergang von den vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden nationalen Regelungen zur gemeinsamen Marktorganisation verbunden und nicht auf mangelnde Sorgfalt der betroffenen Marktbeteiligten zurückzuführen seien.⁶⁰
- 42 Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit solcher Übergangsmaßnahmen werde der Kommission zwar ein weites Ermessen eingeräumt, doch müsse sie die Lage derjenigen Wirtschaftsteilnehmer berücksichtigen, die im Vertrauen auf eine vor dem Erlass der Verordnung bestehende nationale Regelung geschäftlich disponiert haben, ohne dass sie vorhersehen konnten, wie sich die Einführung der gemeinsamen Marktorganisation auswirken würde.⁶¹
- 43 Nach der Rechtsprechung des EuGH ist die Kommission also im Einzelfall sogar zum Tätigwerden verpflichtet, insbesondere wenn beim Übergang zur gemeinsamen Marktorganisation die gemeinschaftsrechtlich geschützten Grundrechte bestimmter Marktbeteiligter, etwa das Eigentumsrecht und das Recht auf freie Berufsausübung beeinträchtigt werden. Art. 30 der Verordnung berechtigt und verpflichtet die Kommission zum Erlass von Härtefallregelungen.

cc. Keine Befugnis nationaler Gerichte zum Erlass vorläufiger Maßnahmen vor Härtefallregelung der Kommission

- 44 Die nationalen Gerichte seien nach dem EGV nicht befugt, im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vorläufige Maßnahmen zu erlassen, bis die Kommission nach Art. 30 VO (EWG) Nr. 404/93 einen Rechtsakt zur Regelung der bei den Marktbeteiligten vorliegenden Härtefälle erlassen habe.⁶² Zur Voraussetzung für vorläufigen Rechtsschutz führt der EuGH aus, im Urteil vom 21. Februar 1991⁶³ habe er die Kompetenz nationaler Gerichte anerkannt, im Rahmen des Verfahrens gegen einen auf eine Gemeinschaftsverordnung gestützten nationalen Verwaltungsakte den Vollzug des nationalen Verwaltungsaktes auszusetzen. Dies dürfe das nationale Gericht gem. dem Urteil vom 9. November 1995⁶⁴ unter der Voraussetzung, dass es erstens erhebliche Zweifel an der Gültigkeit der Handlung der Gemeinschaft habe und diese Gültigkeitsfrage, sofern der Gerichtshof mit ihr noch nicht befasst sei, diesem selbst vorlege, dass zweitens die Entscheidung dringlich in dem Sinne sei, als dass die einstweiligen Anordnungen erforderlich wären, um zu vermeiden, dass die sie beantragende Partei einen schweren und nicht wiedergutmachenden Schaden erleide, dass das Gericht drittens das Interesse der Gemeinschaft angemessen berücksichtige und dass es viertens bei der Prüfung dieser Voraussetzungen die Entscheidungen des Gerichtshofes oder des Gerichtes erster Instanz über die Rechtmäßigkeit der Verordnung oder einen Beschluss im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes betreffend gleichartige einstweilige Anordnungen auf Gemeinschaftsebene beachte.⁶⁵
- 45 Im vorliegenden Fall, in dem nationale Gerichte einstweiligen Rechtsschutz gegen die Untätigkeit der Kommission gewährleisten sollen, sieht der EuGH für eine solche Entscheidungskompetenz keinen Raum.⁶⁶ Nach seiner Ansicht unterscheide sich der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens von dem in den erwähnten Rechtssachen dadurch,

dass es hier nicht um den Erlass vorläufiger Maßnahmen i. R. d. Vollzuges einer als rechtswidrig angefochtenen Gemeinschaftsverordnung, um vorläufigen Rechtsschutz im Hinblick auf Rechte zu gewähren, die dem einzelnen nach der Gemeinschaftsordnung zustünden, ginge, sondern darum, den Marktbeteiligten vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn das Bestehen und der Umfang ihrer Rechte aufgrund einer Gemeinschaftsverordnung erst durch einen von der Kommission noch nicht erlassenen Rechtsakt festgestellt werden müssen. Der Vertrag sieht keine Möglichkeit für ein nationales Gericht vor, den Gerichtshof im Wege der Vorlage zu ersuchen, durch Vorabentscheidung die Untätigkeit eines Organs festzustellen – daher seien nationale Gerichte nicht befugt, vorläufige Maßnahmen zu erlassen, bis das Organ tätig geworden sei. Die Kontrolle der Untätigkeit falle in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit. In einer Lage wie im Ausgangsverfahren der T. Port GmbH & Co. KG könnten daher nur der Gerichtshof bzw. das Gericht erster Instanz den Betroffenen Rechtsschutz gewähren.

dd. Stellungnahmen zum Urteil

- 46** In der Literatur wird teilweise angeführt, dieses Urteil bringe weiteres Konfliktpotential: Der an den VGH Kassel adressierte Vorwurf des Bundesverfassungsgerichtes, das Gericht würdige nicht, dass die Rechte der Beschwerdeführerin bei Versagung des vorläufigen Rechtsschutzes endgültig vereitelt würden, die Bananenmarktorganisation jedoch für eine Härteregelung offen sei, könnte sich ebenso an den EuGH richten. Solange nämlich das EG-Prozessrecht für den rechtsschutzsuchenden Marktteilnehmer nur die auf Feststellung beschränkte Untätigkeitsklage gem. Art. 232 Abs. 3 EGV und im einstweiligen, zur Hauptsache streng akzessorischen Rechtsschutz nach Art. 243 EGV keine Regelungsanordnung mit vorläufiger Verpflichtungswirkung bereithielte – denn der vorläufige Rechtsschutz nach Art. 243 EGV dürfe über den Feststellungsgegenstand der Hauptsache nach Art. 232 EGV weder regelnd noch verpflichtend hinausgehen – verkürze das Diktum des EuGH drastisch den effektiven Rechtsschutz auf dem Gewährleistungsniveau, von dem das Bundesverfassungsgericht nach Art. 19 Abs. 4 GG ausginge.⁶⁷
- 47** Dieser Auffassung ist zu widersprechen. Das Urteil steht vielmehr konsequent in der Linie der Rechtsprechung Foto-Frost,⁶⁸ Factortame,⁶⁹ Zuckerfabrik.⁷⁰ Die dargestellte Ansicht lässt außer Acht, dass, da die Kommission für Härtefallregelungen zuständig ist, und da allein der EuGH die Kommission kontrolliert, die Kläger bei den innerstaatlichen Gerichten an der falschen Adresse sind.⁷¹ Ferner kann der Gerichtshof selbst durch einstweilige Anordnungen Hilfe leisten und hat seine Bereitschaft dazu erklärt. Wenig bestandskräftig ist weiterhin die Behauptung der Kritiker, es fehle bei einer Feststellungsklage in der Hauptsache an der Verpflichtungswirkung im einstweiligen Rechtsschutz: Das Organ, dessen Untätigkeit für vertragswidrig erklärt worden ist, habe die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen, Art. 233 EGV. Nach eigener Ansicht kann der EuGH das Unterlassen von Maßnahmen im Rahmen von Art. 232 für vertragswidrig erklären, wenn ihre Tragweite sich hinreichend bestimmen ließe, so dass sie konkretisiert werden und Gegenstand des Vollzuges i. S. d. Art. 233 EGV sein könnten.⁷² Somit kann der EuGH die Kommission nach Art. 243 EGV zur Vornahme konkreter Maßnahmen verpflichten.⁷³
- 48** Mit dem Urteil vom 26.11.1996 jedenfalls kommt der EuGH deutschen Grundrechtsberechtigten und deutschen Gerichten ein gutes Stück entgegen. Durch das dort aus Art. 30 VO (EWG) Nr. 404/93⁷⁴ entwickelte Härtefallverfahren können die Grundrechtsberechtigten effektiven Rechtsschutz erlangen, ohne dass die VO (EWG) Nr. 404/93 für unanwendbar oder gar ungültig erklärt werden würde. Zu bemängeln ist

lediglich, dass das Urteil nicht deutlich macht, wie weit der Ermessensspielraum der Kommission reicht. Entscheidend für den Grundrechtsschutz ist jedoch die Aussage des EuGH, dass bei drohender Beeinträchtigung von Grundrechten Anlass zum Eingreifen bestünde.⁷⁵

d. Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. März 2000⁷⁶

- 49** In Reaktion darauf beantragte die T. Port GmbH & Co. KG zunächst bei der Kommission den Erlass einer solchen Härtefallregelung und machte nach zweimonatigem Schweigen der Kommission am 27. Februar 1997 ein Verfahren gem. Art. 232 EGV vor dem EuGH anhängig, worin sie festgestellt wissen wollte, die Kommission habe rechtswidrig die von der Klägerin beantragten Maßnahmen zu erlassen unterlassen und beantragte den Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. Art. 242 f. EGV.⁷⁷ T. Port nahm diese Klage sodann zurück und focht mit Klage vom 12. September 1997 die ablehnende Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1997 wegen Verstoßes gegen Art. 30 der Bananenmarkt-Verordnung und Ermessensmissbrauches der Kommission an.⁷⁸
- 50** Aufgrund eines Verfahrensfehlers der T. Port GmbH konnten ein von der T. Port GmbH geschlossener Vorvertrag sowie eine eidesstattliche Versicherung eines Vertragspartners der T. Port GmbH nicht vom Gericht berücksichtigt werden.⁷⁹ In Bezug auf den Verstoß gegen Art. 30 der Verordnung bestanden Zweifel über die Rechtsverbindlichkeit der Vorverträge sowie den Zeitpunkt ihres Abschlusses. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der T. Port GmbH zwar ein ungewöhnlich niedriges Kontingent zugeteilt worden war und ihre Schwierigkeiten nicht auf mangelnder Sorgfalt beruhten,⁸⁰ dass die T. Port GmbH jedoch die Rechtsverbindlichkeit der Übereinkommen sowie ihre finanziellen Schwierigkeiten nicht ausreichend nachgewiesen habe,⁸¹ sowie dass einige der Vereinbarung bereits nach Veröffentlichung der Bananenmarkt-Verordnung geschlossen wurden und T. Port in Bezug auf diese folglich nicht schutzwürdig sei.⁸² Ein Verstoß gegen Art. 30 der Bananenmarkt-Verordnung läge somit nicht vor.
- 51** Hinsichtlich des Ermessensmissbrauches der Kommission hatte T. Port ihr Vorbringen nicht hinreichend substantiiert – der zweite Klagegrund wurde vom Gericht⁸³ als unzulässig betrachtet.⁸⁴
- 52** Da die Klage bereits an Formalitäten scheiterte, brachte dieses Urteil nicht die erhoffte Klärung über die Verpflichtung der Kommission zum Erlass von Härtefallregelungen in Fortsetzung des Urteils vom 26. November 1996.
3. Urteil des EuGH vom 8. Juni 1995 — Anton Dürbeck GmbH/Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft⁸⁵
- 53** Der Vollständigkeit halber sei kurz das Urteil des EuGH vom 8. Juni 1995 erwähnt, das dem seit Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen florierenden Lizenzhandel freie Hand ließ.
- 54** Die Anton Dürbeck GmbH, Bananenimporteurin, wurde als Marktbeteiligte der Gruppe C eingestuft. Sie hielt das ihr zugeteilte Bananenkotingent für unzureichend und wollte erreichen, dass innerhalb der Gruppe C Einfuhrlizenzen nur an solche Marktbeteiligte vergeben werden, die bereits in der Vergangenheit importiert haben, da andernfalls die Gefahr der Vergabe von Einfuhrlizenzen an Strohmänner bestünde.
- 55** Der EuGH entschied diesbezüglich, dass die Gemeinschaftsvorschriften nicht verlangen, dass ein Antragsteller der Gruppe C bereits vor Antragstellung Bananenimporte vorgenommen haben müsse. Außerdem könne ein Antrag auf Eintragung als Marktbeteiligter der Gruppe C auch dann gestellt werden, wenn der Antragsteller die

Einfuhrlizenzen nur erwerben wolle, um sie an Dritte zu übertragen.⁸⁶

4. Verfahren der Atlanta-Gruppe vor dem VG Frankfurt – Vorlage des VG Frankfurt vor dem EuGH gem. Art. 234 EGV – Urteil des EuGH vom 09. November 1995 — Atlanta Fruchthandels-gesellschaft mbH u. a./Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft⁸⁷; Beschluss des VG Frankfurt vom 24. Oktober 1996 (Vorlage beim Bundesverfassungsgericht)⁸⁸; Beschluss des BVerfG vom 7. Juni 2000⁸⁹

56 Die Unternehmen der Atlanta-Gruppe waren als Importeure von Bananen tätig, 30 % ihrer Umsätze entfielen auf die Vermarktung von Bananen. Auch ihnen wurde ein sehr niedriges Kontingent zugeteilt, in Folge konnten Betriebsanlagen nicht mehr genutzt werden und einige Betriebe oder Betriebsteile mussten schließen. Die Atlanta Fruchthandels-gesellschaft mbH rügte in einem Verfahren vor dem VG Frankfurt die Unvereinbarkeit der Bananenmarkt-Verordnung mit den Grundrechten des Gemeinschaftsrechtes und veranlasste das Verwaltungsgericht zu einer diesbezüglichen Vorlage nach Art. 234 EGV.

a. Urteile des EuGH vom 9. November 1995⁹⁰

57 Der EuGH wies in seinen Urteilen vom 9. November 1995 die Bedenken des VG Frankfurt mit (z. T. als pauschal kritisiertem) Hinweis auf sein Urteil vom 5. Oktober 1994 zurück und betonte die Pflicht nationaler Gerichte, den Urteilen des Gerichtshofes zu folgen und keine gegenläufigen Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes zu treffen. Er stellt die Befugnis nationaler Gerichte, in Bezug auf einen nationalen Verwaltungsakt, der auf einer Gemeinschaftsverordnung beruht, deren Gültigkeit Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens ist, einstweilige Anordnungen zu treffen, unter o. g. Voraussetzungen.⁹¹

58 Die Urteile vom 9. November 1995 und 26. November 1996 überraschen in der Sache nicht, denn sie entsprechen der Logik der vom EuGH hierzu entwickelten Rechtsprechung. Wünschenswert wäre jedoch angesichts der Dauer von Vorlageverfahren – im vorliegenden Fall dreiundzwanzig Monate – trotz der Vorgaben des EuGH an die nationalen Gerichte für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die Ermöglichung einer schnelleren Beantwortung von Vorlagefragen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.⁹²

b. Vorlage des VG Frankfurt am 24. Oktober 1996 analog Art. 100 Abs. 1 GG vor dem Bundesverfassungsgericht

59 Dass Urteil vom 5. November 1995 veranlasste das VG Frankfurt am 24. Oktober 1996 zu einer Vorlage analog Art. 100 Abs. 1 GG an das Bundesverfassungsgericht, mit der die Vereinbarkeit der Bananenmarkt-Verordnung mit den nach dem Grundgesetz unabdingbaren Grundrechtsstandards verfassungsrechtlich überprüft werden soll.

aa. Inhalt der Vorlage

60 Das Gericht setzt die Verfahren aus und legt dem Bundesverfassungsgericht analog Art. 100 Abs. 1 GG die Fragen vor, ob es erstens mit dem Grundgesetz und insbesondere mit dessen Art. 23 Abs. 1, 14 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 3 Abs. 1 vereinbar sei, dass die Art. 17 bis 19 u. 21 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 404/93 (und die Verordnung Nr. 478/95 vom 1.3.1995 mit ergänzenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung 404/93 betreffend die Zollkontingentregelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93⁹³) in Deutschland angewandt werden.

61 Falls die erste Vorlage unzulässig sei oder bejaht werden sollte, fragt das VG Frankfurt zweitens, ob die deutschen Zustimmungsgesetze zum EGV mit dem Grundgesetz

vereinbar seien, soweit diese dem Gemeinschaftsgesetzgeber die Befugnis übertragen haben sollten, die oben bezeichneten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Deutschland in Geltung zu setzen.

- 62** Falls auch diese zweite Vorlage unzulässig oder die mit ihr aufgeworfene Frage zu bejahen sein sollte, fragt das Verwaltungsgericht drittens, ob die deutschen Zustimmungsgesetze zum EGV verfassungskonform dahin auszulegen seien, dass sie dem Gemeinschaftsgesetzgeber nicht die Befugnis übertragen hätten, Regeln mit dem Inhalt der oben bezeichneten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Deutschland in Geltung zu setzen.⁹⁴
- 63** Das VG Frankfurt interpretiert das Maastricht-Urteil dahingehend, dass das Bundesverfassungsgericht seine Prüfungs- und Verwerfungskompetenz auch auf in Deutschland wirksame Hoheitsakte der Gemeinschaft erstrecke. Beschwerden und Vorlagen müssten jedenfalls dann statthaft sein, wenn dargelegt werde, dass Akte der Gemeinschaft in die Grundrechte des Grundgesetzes eingriffen und der Grundrechtsschutz durch den EuGH nicht dem unabdingbaren Grundrechtsstandard entspreche. Das Gericht führt an, Eigentumsrecht, Berufsfreiheit und allgemeiner Gleichheitssatz seien zwar vom EuGH grundsätzlich anerkannt, im Bereich des Marktordnungsrechtes jedoch bestünde ein strukturelles Defizit.

bb. Bezugnahme auf die Maastricht-Kriterien

- 64** Das VG Frankfurt wendet in seiner Vorlage das Maastricht-Urteil an. In diesem bleiben jedoch letztlich die entscheidenden Fragen – nach dem Prüfungsmaßstab und der Eingriffsschwelle – weitgehend unbeantwortet.⁹⁵

⁹⁶(1) Die generelle Gewährleistung

- 65** Die Formulierung vom sog. Kooperationsverhältnis, nach dem der EuGH den Rechtsschutz gegenüber dem Sekundärrecht der Gemeinschaft im Einzelfall garantieren soll, während das Bundesverfassungsgericht sich auf eine *generelle* Gewährleistung beschränkt, läuft zunächst auf die Anerkennung der vorrangigen Prüfungscompetenz des EuGH hinaus. Erst unter der Bedingung, dass sich die inkriminierten Regelungen des sekundären Gemeinschaftsrechtes nach der Überprüfung durch den EuGH als rechtmäßig erweisen, kommen die nationalen Grundrechtsgarantien zum Zuge. Die Prüfungscompetenz, die das Bundesverfassungsgericht im Maastricht-Urteil für sich reklamiert, ist damit subsidiär. Die Eingriffsbefugnis des Bundesverfassungsgerichtes wird erst ausgelöst, wenn nach allgemeiner Betrachtungsweise ein dem nationalen Recht entsprechender Grundrechtsschutz nicht mehr gewährleistet wird. Erforderlich ist, dass die Außerachtlassung der unabdingbaren Grundrechtsstandards im Einzelfall gleichsam ein verallgemeinerungsfähiges Defizit des europäischen Grundrechtsschutzes aufzeigt. „Ausreißer“ reichen nicht aus.⁹⁷
- 66** Dies vorliegend festzustellen, fällt schwer. Strukturelle Defizite des Grundrechtsschutzes des EuGH gegenüber dem deutschen Schutzniveau sind generell betrachtet nicht festzustellen.⁹⁸ Auch ist der Bananenmarktverordnung durch die Möglichkeit des Erlasses von Härtefallklauseln gem. Art. 30 der Verordnung die Schärfe genommen worden.

(2) Die unabdingbaren Grundrechtsstandards

- 67** Äußerst unklar ist weiterhin, wie die Grenze der unabdingbaren Grundrechtsstandards zu bestimmen ist. Eine Auffassung fordert, dass das Bundesverfassungsgericht den europäischen Rechtsetzer nur insoweit an den Vorschriften des Grundgesetzes messen dürfte, als es auch sonstige Akte des verfassungsändernden Gesetzgebers überprüfen könne. Daher bestünde lediglich eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichtes im

Rahmen des nicht übertragbaren Minimum der Verfassung nach Art. 79 Abs. 3 GG. Eine extensivere Ansicht setzt die unabdingbaren Grundrechtsstandards mit der Wesensgehaltsgarantie gleich, wonach der Wesensgehalt nationaler Grundrechte auch auf europäischer Ebene gewährleistet sein müsse. Dies kann jedoch auf eine Forderung nach einem mit dem nationalstaatlichen identischen Grundrechtskatalog hinauslaufen. Sinnvoller ist es, einen Grundrechtsschutz abzuverlangen, der dem nationalen Grundrechtsschutz im Großen und Ganzen *entspricht*. Diese Entsprechensklausel wird insb. von der Formulierung des Art. 23 Abs. 1 S. 1 sowie von der des Maastricht-Urteils gestützt.⁹⁹

c. Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Juni 2000¹⁰⁰

68 Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorlage des VG Frankfurt mit Beschluss vom 7. Juni 2000 einstimmig als unzulässig abgewiesen.

aa. Inhalt

69 Die Vorschriften der Bananenmarkt-Verordnung könnten dem Bundesverfassungsgericht so nicht zur Prüfung vorgelegt werden.¹⁰¹ Vielmehr müsse die Begründung einer derartigen Vorlage oder Verfassungsbeschwerde darlegen, dass die europäische Rechtsentwicklung einschließlich der Rechtsprechung des EuGH nach Ergehen der Solange II-Entscheidung unter den erforderlichen Grundrechtsstandard gesunken sei, dass der jeweils als unabdingbar gebotene Grundrechtsschutz generell nicht gewährleistet sei. Die Begründung müsse also eine Gegenüberstellung des Grundrechtsschutzes auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene in der Art und Weise, wie es das Bundesverfassungsgericht in der Solange II-Entscheidung geleistet habe,¹⁰² enthalten.¹⁰³

70 Das Bundesverfassungsgericht erläutert, das VG Frankfurt sei einem „Missverständnis“ des Maastricht-Urteils erlegen.¹⁰⁴ Das Maastricht-Urteil stünde keinesfalls im Widerspruch zum Solange II-Urteil. Dies ergäbe sich sowohl aus der ausdrücklichen Zitierung des Solange II-Urteils in der einschlägigen Passage des Maastricht-Urteils, als auch aus den der Passage vorausgegangen Erwägungen und nicht zuletzt der Tatsache, dass der Senat dies in der Prüfung der Zulässigkeit der Maastricht-Beschwerde erörtert habe.¹⁰⁵ Da das VG Frankfurt eine derartige Gegenüberstellung, wie das BVerfG sei im Solange II-Urteil darstelle, unterlassen habe, sei die Vorlage unzulässig.

71 Materiell bemerkt der Senat lediglich, der EuGH habe im Urteil vom 26. November 1996¹⁰⁶ die aus der Eigentumsgewährleistung herrührende Notwendigkeit einer vorläufigen Härtefallregelung ähnlich wie das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 25. Januar 1995¹⁰⁷ bewertet.¹⁰⁸

bb. Stellungnahme

72 Zwar gab es schon Konfliktfälle zwischen EuGH und Bundesverfassungsgericht,¹⁰⁹ jedoch hat gegenseitige Kooperation bislang ein Eingreifen des Bundesverfassungsgerichtes vermieden. Auch die Bananenmarkt-Verordnung hat ihm keinen Anlass gegeben, die Entscheidungen des EuGH wegen Grundrechtsverletzungen zu korrigieren.

73 Wenn das Bundesverfassungsgericht seine Maastricht- Rechtsprechung nicht aufgegeben hat, so hat es das Maastricht-Urteil zumindest sehr restriktiv ausgelegt. Der Senat stellt fest, er werde erst und nur dann im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit wieder tätig, wenn der EuGH den Grundrechtsstandard verlassen sollte, den er auf den Seiten 378 bis 381 der Solange II-Entscheidung festgestellt habe und eine derartige Unterschreitung des erforderlichen Grundrechtsschutzes kann, dem folgend, nur mit einer ähnlich umfangreichen Auflistung wie im Solange II-Urteil dargelegt werden. Dieser erneute „Rückzug“ ist zu begrüßen.

- 74** Das Kooperationsverhältnis, wie es dem Maastricht-Urteils entnommen wurde, war weniger eine sich zwingend oder zumindest logisch ergebende Konstellation als Bedürfnis des Bundesverfassungsgerichtes. Zwar wird ein Kooperationsverhältnis von Bundesverfassungsgericht und EuGH wegen der „Glasperlen unter den Juwelen“ der Grundrechtsrechtsprechung des EuGH, namentlich die Freiheitsrechte auf Beruf und Eigentum, teils für notwendig erachtet,¹¹⁰ jedoch mangelt es dem Bundesverfassungsgericht an der Kompetenz, in der erdachten Weise mit dem oder gegen den EuGH zu entscheiden.
- 75** Die Prüfung, ob Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane gültig oder ungültig sind, ist nach Art. 234 EGV Sache des EuGH.¹¹¹ Aus den – durch das Zustimmungsgesetz i. V. m. Art. 23, 24 GG legitimierten – Grundsätzen der Autonomie und des Vorrangs dieser Rechtsordnung, ist auch dem Bundesverfassungsgericht die Zuständigkeit versagt.¹¹² Wird der Rechtsakt im Vorlageverfahren durch den EuGH bestätigt, sind die innerstaatlichen Stellen gebunden. Nicht dem Bundesverfassungsgericht, sondern dem EuGH ist nach Art. 220 EGV die Aufgabe zugewiesen, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages zu sichern. Bedürfen derartige Fragen der Klärung im Rahmen eines innerstaatlichen Gerichtsverfahrens, ist das Gericht unter den o. g. Voraussetzungen¹¹³ befugt, bzw. soweit es letztinstanzlich entscheidet, verpflichtet, sie dem EuGH zu übertragen. Ebenso wenig wie die Feststellung, dass das Bundesverfassungsgericht nur die ihm nach Art. 93 Abs. 1 u. 2 GG zugewiesenen Kompetenzen hat und an die Grundrechte gebunden ist, der Annahme entgegensteht, dass seine Entscheidungen, mag ihre „Richtigkeit“ auch bestritten werden, verbindlich und letztinstanzlich sind, lässt die Bindung des EuGH an bestimmte Prinzipien den Schluss zu, seine Entscheidungen seien durch nationale Gerichte überprüfbar und bei Verstoß gegen diese Prinzipien national nicht anwendbar.
- 76** Der EuGH ist in seiner Rechtsprechung gem. Art. 6 Abs. 2 EUV an die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebunden sowie an die Grundrechte, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrecht ergeben. Wiederum ist zu sagen, dass generelle Defizite des Grundrechtsschutzes des EuGH gegenüber dem deutschen Schutzniveau nicht festzustellen sind.¹¹⁴ Ferner wird die Erarbeitung der Grundrechtcharta durch das Konvent unter Berücksichtigung der EMRK¹¹⁵ und ihre evtl. Einbeziehung resp. Voranstellung im Vertrag von Nizza dazu dienen, Klarheit zu schaffen und künftigen neuerlichen Anspannungen des Bundesverfassungsgerichtes vorzubeugen.¹¹⁶
- 77** Ein Eingreifen des Bundesverfassungsgerichtes wäre aus integrationspolitischen und dogmatischen Gründen sehr zu bedauern gewesen. Es hätte zur Folge gehabt, dass ein Mitgliedstaat innerhalb seines Hoheitsbereiches Gemeinschaftsrecht nur unter der Einschränkung der Verfassungskonformität anwendet. Bei (bislang noch) fünfzehn verschiedenen Verfassungen wäre die Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechtes dahin. Die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung ist fundamentale Voraussetzung der Gemeinschaftsrechtsordnung,¹¹⁷ sowie der weiteren Integration der Mitgliedstaaten.¹¹⁸

5. Entwicklungen im Verhältnis von GATT und der Bananenmarkt-Verordnung

- 78** Bezüglich des Konfliktes zwischen dem GATT und der Bananenmarkt-Verordnung steht seit dem 25.9.1997, an dem der WTO- Streitschlichtungsausschuss die Entscheidung des WTO-Berufungsgremiums annahm,¹¹⁹ rechtskräftig fest, dass wesentliche Teile der EG-Bananenmarktordnung mit den Verpflichtungen aus dem GATT unvereinbar sind. Die Gemeinschaft hatte bis Ende 1998 Zeit, die Bananenmarkt- Verordnung dem verbindlichen Welthandelsregime anzupassen. Die von der Gemeinschaft geschlossenen

völkerrechtlichen Verträge genießen Vorrang vor den Bestimmungen des sekundären Gemeinschaftsrechtes. Darüber zu befinden, ist bei allein von der Gemeinschaft abgeschlossenen Verträgen Teil des Verwerfungsmonopols des EuGH, dessen bisherige GATT- Konformitätsprüfung („... die Maßnahme ist nicht erlassen worden, um eine im Rahmen des GATT übernommene Verpflichtung zu erfüllen“¹²⁰) kaum mit dem völkerrechtlichen Vertragsrecht in Einklang zu bringen ist. Die Geltung und Beachtung einer völkerrechtlichen Vertragsverpflichtung hängt nicht davon ab, ob der verpflichtete Vertragspartner sie einhalten will oder das zumindest durch Verweisung kenntlich macht.¹²¹

IV. Das Ergebnis

- 79** Zwar kann der Wert der Bananenmarkt-Verordnung für den freien Handel und den unverfälschten Wettbewerb kritisch beurteilt werden. Weiterhin hat die Bananenmarkt-Verordnung deutsche Bananen-Importeure in einem Maße beeinträchtigt, das als verletzend für die Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, und 3 Abs. 1 GG im Sinne eines Schutzzumfangs deutscher Lesart angesehen werden kann.¹²²
- 80** Jedoch stellen die Bananen-Urteile des EuGH, insbesondere das vom 5. Oktober 1994, „Ausreißer“ dar, nicht hingegen sind sie Zeichen eines Einbruches der generellen Gewährleistung. Generell befindet sich die Grundrechtsrechtsprechung des EuGH seit langem auf einem dem deutschen gleich zu achtenden Niveau.
- 81** Es bleibt jedoch bei der Zuständigkeit des EuGH.¹²³ Das BVerfG verfügt nicht über eine umfassende Prüfungskompetenz über grundrechtserhebliche deutsche und europäische Hoheitsakte auf deutschem Gebiet.¹²⁴
- 82** Den Auswirkungen auf die Unternehmen deutscher Bananenimporteure ist durch das Urteil vom 26. November 1996 Abhilfe geschaffen worden, da die Kommission kann verpflichtet werden, Härtefallregelungen zu erlassen. Obwohl eine Anwendung dieser Möglichkeit noch aussteht,¹²⁵ trägt diese Möglichkeit dazu bei, den angegriffenen Glaube an den gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsschutz wiederherzustellen.
- 83** Sowohl verfahrens- als auch materiellrechtlich war das Bundesverfassungsgericht an einem dem EuGH widersprechenden Urteil gehindert. Für eine integrationsfeindliche Durchbrechung des Vorrangprinzips des Gemeinschaftsrechtes und eine Infragestellung des Entscheidungsmonopols des EuGH in Bezug auf Gemeinschaftsrecht durch das Bundesverfassungsgericht bestand im Streit um den ausreichenden Grundrechtsschutz gegen die Bananenmarkt-Verordnung kein Anlass.

¹Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen, Amtsblatt Nr. L 047 vom 25/02/1993 S. 1 ff.

²Everling, CMLR 1996, 401 (401).

³Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen, BGBl. II 1957, S. 1008.

⁴Zuletzt 1992 1,371 Mio. Tonnen.

⁵Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) vom 7. Februar 1992, in der Fassung vom 2. Oktober 1997, BT-Drs. 13/9339 v. 3. Dezember 1997, im Folgenden abgekürzt als EGV.

⁶Im Folgenden sog. „Gemeinschaftsbananen.“

⁷Signatäre der Lomé-Abkommen, namensstiftend v. a. die Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik, zumeist ehemalige französische, englische, belgische, italienische, niederländische, portugiesische und spanische Kolonien; im Folgenden bezeichnet als „AKP-Bananen.“

⁸Bleckmann, Europarecht, Rn. 2231.

⁹Gruppenbezeichnungen gem. Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen, ABl. L 142 vom 12. Juni 1993.

¹⁰Art. 13 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 1442/93, ABl. EG Nr. L 142, S. 6, gestattet die Übertragung der Rechte aus den Einfuhrlizenzen von Marktbeteiligten der Gruppe A und B auf die der Gruppe C, verbietet aber die Übertragung durch einen Marktbeteiligten der Gruppe C auf die der Gruppen A und B. Später wurde das Kontingent erweitert.

¹¹750 ECU pro Tonne bei nichttraditionellen AKP- Bananen, 850 Ecu pro Tonne bei Drittlandsbananen. Diese ursprünglichen festen Zollsätze wurden später durch eine komplexere Regelung ersetzt, wonach jedoch weiterhin der Zollsatz für nichttraditionellen AKP-Bananen 100 Ecu pro Tonne über dem für Drittlandsbananen liegt, Art. 18 Abs. 2 i. V. m. Art. 15 VO (EWG) 404/93 i. d. F. der VO 3290/94.

¹²Vgl. Art. 30, 27 VO (EWG) 404/93.

¹³Vgl. EuGH, Rs. C-122/95, Slg. 1998, I-973 ff. – BRD/Rat wg. Rahmenabkommen über Bananen, GATT 1994; Oppermann, Europarecht, Rn. 1396.

¹⁴S. dazu die Sachverhalte der nachfolgenden Urteile.

¹⁵EuGH, Rs. 26/62, Slg. 1963, 1, – Van Gend & Loos; Rs. 6/64, Slg. 1964, 1251 – Costa/ENEL; Rs. 249/85, Slg. 1987, 2345 – Albako.

¹⁶Huber, EuZW 1997, 517 ff. (517).

¹⁷EuGH, Rs. 6/64, Slg. 1964, 1251 – Costa/ENEL; Rs. 106/77, Slg. 1978, 629 – Simmenthal II.

¹⁸EuGH, Rs. 11/70, Slg. 1970, 1125 (1135) – Internationale Handelsgesellschaft.

¹⁹BVerfGE 31, 145 (173 f.); 85, 191(204).

²⁰Die drei im Folgenden genannten Urteile sind Meilensteine in einer kleinteiligeren Entwicklung, die Trautwein, JuS 1997, 893 ff. aufzeigt.

²¹BVerfGE 37, 271 (285) – Solange I.

²²EuGH, Urt. v. 14.05.1974, Rs. 4/73, Slg. 1974, 491 (507) – Nold; Urt. v. 13.12.1979, Rs. 44/79, Slg. 1979, 3727 – Hauer; Urt. v. 27.11.1984, Rs. 232/81 u. 264/81, Slg. 1984, 3881 u. 3915 – Agricola Commerciale u. SAVMA; Urt. v. 8.10.1974, Rs. 175/73, Slg. 1974, 917 – Gewerkschaftsbund Europäischer öff. Dienst; Urt. v. 19.10.1977, Rs. 117/76 u. 16/77, Slg. 1977, 1753 – Ruckdeschel u. a.; Urt. v. 6.12.1984, Rs. 59/83, Slg. 1984, 4057 – BIOVILAC; Urt. v. 15.01.1985, Rs. 250/83, Slg. 1985, 142 – FINSIDER; Urt. v. 15.01.1985, Rs. 253/83, Slg. 1985, 166 – Kupferberg II; Urt. v. 15.01.1985, Rs. 266/83, Slg. 1985, 196 – Samara; Urt. v. 29.01.1985, Rs. 273/83, Slg. 1985, 354 – Michel; Urt. v. 15. Juni 1978, Rs. 149/77, Slg. 1978, 1365 – Defrenne III; Urt. v. 27.10.1976, Rs. 130/75, Slg. 1976, 1589 – Prais; Urt. v. 13.02.1985, Rs. 267/83, EuGRZ 1985, 145 – Diatta u. v. m.

²³Im Original statt „jedenfalls“ „zumal“.

²⁴BVerfGE 71, 339 (387) – Solange II.

²⁵EuGH, Slg. 1989, 2859 – Hoechst; EuGH, Slg. 1989, 2609 – Wachauf; EuGH, Slg. I, 191, 2925 – ERT; EuGH, EuZW 1992, 120 – v. Deetzen/HZA Oldenburg; EuGH, EuZW 1994, 688 – Deutschland/Rat. Vgl. Lenz, EuGRZ 1993, 585 ff.

²⁶Berrisch, EuR 1994, 464 (466 f.).

²⁷S. u. VG Frankfurt III.4.b.

²⁸Im Original statt „jedenfalls“ „zumal“.

²⁹BVerfGE 89, 155 (174 f.) – Maastricht.

³⁰EuGH, Rs. C-280/93, Slg. I 1994, 4973 = EuZW 1994, 688 = NJW 1995, 945.

³¹EuGH, Rs. C-280/93, Slg. I 1994, 4973 ff., Rn. 47 ff.

³²EuGH, Rs. C-280/93, Slg. I 1994, 4973 ff., Rn. 54 ff.

³³EuGH, Rs. C-280/93, Slg. I 1994, 4973 ff., Rn. 59 ff.

³⁴EuGH, Rs. C-280/93, Slg. I 1994, 4973 ff., Rn. 64 ff. u. 78 ff.

³⁵Berrisch, EuR 1994, 461 (468 f.).

³⁶Wie im Fall der Vorlage des FG Hamburg, EuZW 1995, 412 (413).

³⁷S. EuGH, Rs. C-280/93, Slg. I 1994, 4973 ff., Rn. 105 ff.

³⁸EuGH, Rs. C-280/93, Slg. I 1994, 4973 ff., Rn. 105 f.

³⁹EuGH, Rs. C-280/93, Slg. I 1994, 4973 ff., Rn. 111 ff.

⁴⁰S. nur Berrisch, EuR 1994, 464 ff.; Eiffler, JuS 1999, 1068 (1071), Everling, CMLR 1996, 401 ff.; Nettesheim, EuZW 1995, 106 ff.; Schilling, EuGRZ 1998, 177 (183 f.).

⁴¹Nettesheim, EuZW 1995, 106 (107).

⁴²Everling, CMLR 1996, 401 (413 u. 433)

⁴³Berrisch, EuR 1994, 464 (466 f.).

⁴⁴EuGH, Rs. C-280/93, Slg. I 1994, 4973 ff., Rn. 94.

⁴⁵Schilling, EuGRZ 1998, 177 (183 f.).

⁴⁶BVerfG, 2 BvR 2689/94 u. 2 BvR 52/95, EuZW 1995, 126 f.

⁴⁷VGH Kassel, 8 TG 292/95, EuZW 1995, 222 ff.

⁴⁸EuGH, Rs. C-68/95, Slg. I 1994, 6065 ff. = NJW 1997, 1225 ff. = EuZW 1997, 61 ff. = JZ 1997, 458 ff.

⁴⁹Gericht Erster Instanz, Urt. v. 28. März 2000, Rs. T- 251/97, im Netz abrufbar bei <http://curia.eu.int/jurisp/>.

⁵⁰BVerfG, EuZW 1995, 126 f.

⁵¹BVerfG, EuZW 1995, 126 f. (126).

⁵²BVerfG, EuZW 1995, 126 f. (127).

⁵³Im Fall der Bananenmarkt-Verordnung wurde beispielsweise eine direkte Klage sieben deutscher Bananimporteure gegen die Bananenmarkt-Verordnung vom EuGH als unzulässig abgewiesen, vgl. EuGH, EuZW 1993, 486 ff.

⁵⁴EuGH, Rs. C-280/93, Slg. I 1994, 4973 ff.

⁵⁵EuGH, Slg. I 1990, 2433 ff.; Slg. I 1991, 415 – Zuckerfabriken Süderdithmarschen und Soest.

⁵⁶Mit Vorlagebeschluss vom 9. Februar 1995, EuZW 1995, S. 222 ff.

⁵⁷EuGH, Rs. C-68/95, Slg. I 1996, 6065 ff.

⁵⁸VG Frankfurt, 1 E 798/95 (V) u. 1 E 2949/93 (V), EuZW 1997, 183 ff., s. dazu unten III.4.b. Das VG Frankfurt hatte die Vorlage nicht zurückgenommen, da im Fall der Atlanta-Gruppe, so das Gericht, keine vom Ordnungsgeber nicht oder so nicht gesehene Härte im Einzelfall, sondern vielmehr eine vom Ordnungsgeber gewollte Härte vorläge, vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. Juni 2000, Rn. 50.

⁵⁹EuGH, Rs. C-68/95, NJW 1997, 1225, Ls. 1.

⁶⁰EuGH, Rs. C-68/95, NJW 1997, 1225, Ls. 1.

⁶¹EuGH, Rs. C-280/93 R - Deutschland / Rat, Slg. 1993, I 3667 ff., Rn. 47.

⁶²EuGH, Rs. C-68/95, NJW 1997, 1225, Ls. 2.

⁶³EuGH, Rs. C-143/88 u. C-92/98, Slg. 1991 I, 415 (436 ff.) – Zuckerfabrik Süderdithmarschen u. Zuckerfabrik Soest.

⁶⁴S. u. III.4.a.

⁶⁵EuGH, Rs. C-68/95, Slg. I 1996, 6065, Rn. 48, Präzisierung und Bestätigung der im Urteil v. 21. Februar 1991 (s. Fn. 66) aufgestellten Voraussetzungen.

⁶⁶EuGH, Rs. C-68/95, Slg. I 1996, 6065, Rn. 49 ff.

⁶⁷Koenig/Zeiss, JZ 1997, 461 (463).

⁶⁸EuGH, Rs. 314/85, Slg. 1987, 4199.

⁶⁹EuGH, Rs. C-213/89, Slg. 1990 I, 2433.

⁷⁰EuGH, Rs. C-143/88 u. C-92/88, Slg. 1991 I, 415.

⁷¹Pernice, EuZW 1997, 545.

⁷²EuGH, Slg. 1985, 1513, Rn. 37.

⁷³Pernice, EuZW 1997, 545.

⁷⁴Auf Art. 30 hatte der EuGH bereits im Beschluss zu einstweiligen Maßnahmen, Rs. Slg. 1993, 3667 (3680), hingewiesen.

⁷⁵Zuleeg, NJW 1997, 1201 (1206).

- ⁷⁶Gericht Erster Instanz, Urt. v. 28. März 2000, Rs. T- 251/97, im Netz abrufbar bei <http://curia.eu.int/jurisp/>.
- ⁷⁷EuGH, Rs. T-39/97; Tätigkeitsbericht des EuGH, Nr. 13/97, in: Pernice, EuZW 1997, 545.
- ⁷⁸Gericht 1. Instanz, Rs. T-251/97 T. Port GmbH & Co. KG gegen Kommission.
- ⁷⁹Gericht 1. Instanz, Rs. T-251/97, Urt. v. 28. März 2000, Rn. 38 – 41.
- ⁸⁰Gericht 1. Instanz, Rs. T-251/97, Urt. v. 28. März 2000, Rn. 69.
- ⁸¹Gericht 1. Instanz, Rs. T-251/97, Urt. v. 28. März 2000, Rn. 70 – 73, 82.
- ⁸²Gericht 1. Instanz, Rs. T-251/97, Urt. v. 28. März 2000, Rn. 74 – 76.
- ⁸³Wegen Verstoßes gegen Art. 44 der Verfahrensordnung des Gerichtes.
- ⁸⁴Gericht 1. Instanz, Rs. T-251/97, Urt. v. 28. März 2000, Rn. 90 – 92.
- ⁸⁵EuGH, Rs. C-389/93, EuZW 1995, 711 ff.
- ⁸⁶EuGH, Urt. v. 08.06.1995, Rs. C-389/93, EuZW 1995, 711 ff. (711).
- ⁸⁷EuGH, Rs. C-465/93 u. C-466/93, EuZW 1995, 836 f. u. 837 ff.
- ⁸⁸VG Frankfurt, 1 E 798/95 (V) u. 1 E 2949/93 (V), EuZW 1997, 183 ff.
- ⁸⁹BVerfG, Az. 2 BvL 1/97.
- ⁹⁰Rs. C-465/93 Atlanta Fruchthandelsgesellschaft u.a. gegen Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, Slg. 1995, S. I-3761.
- ⁹¹S. o. III.2.c.cc.
- ⁹²Burmeister/Miersch, EuZW 1995, 840 (841).
- ⁹³ABl. EG Nr. L 49, S. 13.
- ⁹⁴VG Frankfurt am Main, Beschl. v. 24.10.1996 – 1 E 798/95 (V) u. 1 E 2949/93 (V), in: EuZW 1997, 182 ff. (Tenor, 182 f.).
- ⁹⁵Pernice, in: Isensee/Kirchhof, HbdStR VIII, § 191, Rn. 59.
- ⁹⁶Caspar, DÖV 2000, 349 (356).
- ⁹⁷Pernice, in: Dreier, GG, Art. 23, Rn. 79.
- ⁹⁸Selmer, Grundrechtsstandards, S. 25 f. Ebenso BVerfG, Beschl. v. 7. Juni 2000, Az. 2 BvL 1/97.
- ⁹⁹BVerfG, Beschl. v. 7. Juni 2000, Az. 2 BvL 1/97.
- ¹⁰⁰BVerfG, Beschl. v. 7. Juni 2000, Az. 2 BvL 1/97, Rn. 55.
- ¹⁰¹S. o. Fn. 22.
- ¹⁰²BVerfG, Beschl. v. 7. Juni 2000, Az. 2 BvL 1/97, Rn. 62 = Ls. 1 u. 2.

¹⁰³BVerfG, Beschl. v. 7. Juni 2000, Az. 2 BvL 1/97, Rn. 64.

¹⁰⁴BVerfG, Beschl. v. 7. Juni 2000, Az. 2 BvL 1/97, Rn. 65.

¹⁰⁵S. o. III.2.c.

¹⁰⁶S. o. III.2.a.

¹⁰⁷BVerfG, Beschl. v. 7. Juni 2000, Az. 2 BvL 1/97, Rn. 68.

¹⁰⁸EuGH, Slg. 1979, 3727 – Hauer; Rs. 11/70 – Internationale Handelsgesellschaft, Slg. 1970, 1125 ff.

¹⁰⁹Huber, EuZW 1997, 517 (521).

¹¹⁰EuGH in st. Rspr. vgl. EuGH, Slg. 1987, 4199 (4230 ff.), Foto Frost; Pernice, in: Isensee/Kirchhof, HbdStR VIII, § 191, Rn. 59.

¹¹¹H. P. Ipsen, in: Isensee/Kirchhof, HbdStR VII, § 181, Rn. 57 ff.

¹¹²S. o. III.2.c.

¹¹³Pernice, in: Dreier, GG, Art. 23, Rn. 79.

¹¹⁴Anh. IV der Schlussfolgerungen des Vorsitzenden des Europäischen Rates in Köln, 3. u. 4. Juni 1999, <http://ue.eu.int/> .

¹¹⁵Eiffler, JuS 1999, 1068 (1073).

¹¹⁶Mehdi, Le droit communautaire et les pouvoirs du juge national de l'urgence – quelques enseignements d'une jurisprudence récente, RTDE 1996, S. 77 (92).

¹¹⁷Besse, JuS 1996, 396 (400).

¹¹⁸EuZW 1997, 569 u. 722.

¹¹⁹Erstes Bananenurteil des EuGH v. 05.10.1994.

¹²⁰Stein, EuZW 1998, 261 (263).

¹²¹Selmer, Grundrechtsstandards, S. 91 f.

¹²²A.A. Selmer, Grundrechtsstandards, S. 158 f.

¹²³So auch Mindervotum in Solange I-Urteil, s. o. Fn. 24; a. A. Selmer, Grundrechtsstandards, S. 165.

¹²⁴S. o. III.2.d.

– **Literaturverzeichnis** –

Bachmann, Hanno

"Europäer, esst mehr europäische Bananen" (zu Besse, JuS 1996, 396)

in: JuS 1997, S. 191 ff.

(zitiert als: Bachmann, JuS 1997)

Berrisch, Georg M.

Zum Bananen-Urteil des EuGH

in: EuR 1994, S. 461 ff.

(zitiert als: Berrisch, EuR 1994)

Besse, Dirk

Die Bananenmarktordnung im Lichte deutscher Grundrechte und das Kooperationsverhältnis zwischen BVerfG und EuGH – EuGH, Slg. I 1994, 4973; EuGH, EuZW 1995, 836; BVerfG, NJW 1995, 950; VGH Kassel, NVwZ 1995, 612; FG Hamburg, EuZQ 1995, 413

in: JuS 1996, S. 396 ff.

(zitiert als: Besse, JuS 1996)

Bleckmann, Albert

Europarecht: Das Recht der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaften

Carl Heymanns Verlag, Köln; Berlin; Bonn; München, 6. Auflage, 1997

(zitiert als: Bleckmann, Europarecht)

Burmeister, Frank / Miersch, Gerald

Anm. zu EuGH, Urt. v. 9.11.1995, EuZW 1995, 837 ff.

in: EuZW 1997, 840 f.

(zitiert als: Burmeister/Miersch, EuZW 1997)

Caspar, Johannes

Nationale Grundrechtsgarantien und sekundäres Gemeinschaftsrecht

in: DÖV 2000, S. 349 ff.

(zitiert als: Caspar, DÖV 2000)

Classen, Claus-Dieter

Die Bananenmarktordnung der EG – ein Fall für das Bundesverfassungsgericht?

in: JZ 1997, S. 454 ff.

(zitiert als: Classen, JZ 1997)

Dreier, Horst (Hrsg.)

Grundgesetz – Kommentar – Band II – Artikel 20 – 82

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Verlag, Tübingen, 1998

(zitiert als: Bearbeiter, in: Dreier, GG)

Eiffler, Sven-R.

Der Grundrechtsschutz durch BVerfG, EGMR und EuGH

in: JuS 1999, S. 1068 ff.

(zitiert als: Eiffler, JuS 1999)

Everling, U.

Will Europe slip on Bananas? The Bananas Judgement of the Court of Justice and National Courts

in: CML Rev. 1996, S. 401 ff.

(zitiert als: Everling, CLM Rev. 1996)

Grimm, Dieter

Europäischer Gerichtshof und nationale Arbeitsgerichte aus verfassungsrechtlicher Sicht

in: RdA 1996, S. 66 ff.

(zitiert als: Grimm, RdA 1996)

Hirsch, Günter

Europäischer Gerichtshof und Bundesverfassungsgericht – Kooperation oder Konfrontation?

in: NJW 1996, S. 2457 ff.

(zitiert als: Hirsch, NJW 1996)

Huber, Peter M.

Das Kooperationsverhältnis zwischen BVerfG und EuGH in Grundrechtsfragen – Die Bananenmarktordnung und das Grundgesetz

in: EuZW 1997, S. 517 ff.

(zitiert als: Huber, EuZW 1997)

Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.)

Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland

Band VII: Normativität und Schutz der Verfassung – Internationale Beziehungen

Band VIII: Die Einheit Deutschlands – Entwicklung und Grundlagen –

C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 1992 u. 1995

(zitiert als: Bearbeiter, in: Isensee/Kirchhof, HbdStR)

Koenig, Christian / Zeiss, Christopher

Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 26.11.1986 – C-68/95 T. Port GmbH & Co. KG ./.

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, JZ 1997, S. 458 ff.

in: JZ 1997, S. 461 ff.

(zitiert als: Koenig/Zeiss, JZ 1997)

Kuilwijk, Kees Jan

The European Court of Justice and the GATT Dilemma: Public Interest versus Individual Rights?

Nexed Editions Academic Publishers, 1996

(zitiert als: Kuilwijk, Public Interest)

Kuschel, Hans-Dieter

Die EG-Bananenmarktordnung vor deutschen Gerichten – Anmerkungen zu dem Beschluss des FG Hamburg, EuZW 1995, 413

in: EuZW 1995, S. 689 ff.

(zitiert als: Kuschel, EuZW 1995)

Ohler, Christoph / Weiß, Wolfgang
Einstweiliger Rechtsschutz vor nationalen Gerichten und Gemeinschaftsrecht – Besprechung
von EuGH, Urt. v. 26.11.1996, C – 68/95 – NJW 1997, 1225 – T-Port
in: NJW 1997, S. 2221 ff.
(zitiert als: Ohler/Weiß, NJW 1997)

Lenz, Carl Otto
Der europäische Grundrechtsstandard in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes
in: EUGRZ 1993, S. 585 ff.
(zitiert als: Lenz, EuGRZ 1993)

Meier, Gert
Der Endbericht des WTO-Panels im Bananenstreit
in: EuZW 1997, S. 566 ff.
(zitiert als: Meier, EuZW 1997)

Ohler, Christoph / Weiß, Wolfgang
Einstweiliger Rechtsschutz vor nationalen Gerichten und Gemeinschaftsrecht – Besprechung
von EuGH, Urt. v. 26.11.1996, C – 68/95 – NJW 1997, 1225 – T-Port
in: NJW 1997, S. 2221 ff.
(zitiert als: Ohler/Weiß, NJW 1997)

Oppermann, Thomas
Europarecht: Ein Studienbuch.
C. H. Beck Verlag, München, 2. Auflage, 1999
(zitiert als: Oppermann, Europarecht)

Pernice, Ingolf
Grundrechtsschutz im Bananenstreit: die Wende?
in: EuZW 1997, S. 545
(zitiert als: Pernice, EuZW 1997)

Petersmann
Darf die EG Völkerrecht ignorieren?
in: EuZW 1997, S. 325 ff.
(zitiert als: Petersmann, EuZW 1997)

Reich
Judge-made "Europe à la carte": Some Remarks on Recent Conflicts between European and
German Constitutional Law Provoked by the Banana Litigation
in: EJIL 1996, S. 7 ff.
(zitiert als: Reich, EJIL 1996)

Rupp, Hans Heinrich
Ausschaltung des Bundesverfassungsgerichts durch den Amsterdamer Vertrag?
in: JZ 1998, S. 213 ff.
(zitiert als: Rupp, JZ 1998)

Schmid, Christoph

Immer wieder Bananen: Der Status des GATT/WTO-Systems im Gemeinschaftsrecht
in: NJW 1998, S. 190 ff.

(zitiert als: Schmid, NJW 1998)

Selmer, Peter

Die Gewährleistung der unabdingbaren Grundrechtsstandards durch den EuGH – Zum
"Kooperationsverhältnis" zwischen BVerfG und EuGH am Beispiel des Rechtsschutzes gegen
die Bananenmarkt-Verordnung

Nomos Verlag, Baden-Baden, 1998

(zitiert als: Selmer, Grundrechtsstandards)

Stein, Torsten

"Bananen-Split"? – Entzweien sich BVerfG und EuGH über den Bananenstreit?

in: EuZW 1998, S. 261 ff.

(zitiert als: Stein, EuZW 1998)

Storr, Stefan

Zur Bonität des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union

in: Der Staat 1997, S. 547 ff.

(zitiert als: Storr, Der Staat 1997)

Streinz, Rudolf

Europarecht

C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 4. Auflage, 1999

(zitiert als: Streinz, Europarecht)

Weber, Albrecht

Die Bananenmarktordnung unter der Aufsicht des BVerfG?

in: EuZW 1997, S. 165 ff.

(zitiert als: Weber, EuZW 1997)

Zuck, Rüdiger / Lenz, Christofer

Verfassungsrechtlicher Rechtsschutz gegen Europa – Prozessuale Möglichkeiten vor den
Fachgerichten und dem BVerfG gegen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

in: NJW 1997, S. 1193 ff.

Zuleeg, Manfred

Bananen und Grundrechte – Anlaß zum Konflikt zwischen europäischer und deutscher
Gerichtsbarkeit

in: NJW 1997, S. 1201 ff.

(zitiert als: Zuleeg, NJW 1997)